

Verordnung
zur Sicherung von Naturdenkmalen
im Landkreis Schaumburg

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.06.1935 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 908), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 02.12.1974 (Nieders. GVBl. S. 535), des § 7 Abs. 1 – 4, der §§ 8 und 9 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (Nieders. GVBl. Sb II S. 911), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 15.08.1975 (Nieders. GVB. S. 289), wird folgendes verordnet:

§ 1

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder die sonstige Veränderung der Naturdenkmale sind verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften oder Plakaten, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergl.. Als Veränderung eines Baudenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um von der Naturschutzbehörde angeordnete Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt.

Der Besitzer oder die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der zuständigen Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von der zuständigen Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

- (1) Wer den Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung vorsätzlich zuwiderhandelt, wird nach § 21 Reichsnaturschutzgesetz bestraft.
- (2) Wer den besonderen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen im Sinne des § 2 dieser Verordnung fahrlässig zuwiderhandelt, begeht nach § 21 a des Reichsnaturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

§ 5

Durch diese Verordnung werden alle bestehenden Verordnungen zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Schaumburg aufgehoben, insbesondere ist dies

- a) die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreise Bückeburg vom 03.02.1937 (Schaumburg-Lippische Landesanzeigen 1937 Seite 9),
- b) die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Springe vom 25.03.1968 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Seite 180),
- c) Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Grafschaft Schaumburg vom 13.12.1971 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1972 Seite 11).

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Hannover, in der sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Stadthagen, 18. Dezember 1979
Landkreis Schaumburg
Untere Naturschutzbehörde

Kranz
Landrat

Eckmann
Oberkreisdirektor